



## Statuten des Vereins

Fassung vom 12.11.2023

### §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Nachbarschaftsverein Theodor-Grill-Straße.
2. Er hat seinen Sitz in Linz, 4030 und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich sowie im Bedarfsfall darüber hinaus.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### §2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. gemeinsame Aktivitäten im Sinne vom gemeinsamem Lösen der Probleme in der Siedlung in Absprache mit der GWG-Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH, alle Maßnahmen, die direkt oder indirekt der Lebensqualität der Bewohner im Umfeld der Theodor-Grill-Straße dienen können.
2. die Pflege von gesellschaftlichen Zusammenkünften z.B. Vereins-Stammtisch, Sommerfest, etc..
3. die Förderung und (öffentliche) Verbreitung der unter §2 Abs.1 genannten Aktivitäten.

## **§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwekes**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Versammlungen
  - b. Vorträge
  - c. Gesellige Zusammenkünfte
  - d. Abhaltung von Informations- / Diskussionsveranstaltungen
  - e. Verbreitung von analogen und digitalen Werbebotschaften
  - f. Sonstige Veranstaltungen im Sinn des Vereinszwecks
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
  - c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - d. Einhebung von Unkostenbeiträgen

## **§4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die im Verein aktiv tätig sind.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich als ordentliches Mitglied.
4. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die im Verein nicht aktiv tätig sind. Außerordentliche Mitglieder sind insbesondere natürliche und juristische Personen, welche den Verein unterstützen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden. Sie werden dadurch von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nicht-Mitglieder verliehen werden.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in Linz in der Theodor-Grill-Straße 1-15, sowie der Heliosallee 181 und 183 haben. Abgesehen davon ist die Aufnahme von juristischen Personen als außerordentliches Mitglied zulässig. Ehrenmitglieder können sowohl natürliche oder juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme durch den Vorstand hat einstimmig zu erfolgen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf einstimmig beschlossenen Antrag des Vorstandes durch anschließenden Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird allerdings erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind bis einschließlich für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem der Austritt wirksam wird.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit vornehmen, wenn dies trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, sowie wegen fortwährender Missachtung der Satzungen oder der Mitgliederpflichten wie zB §7 Abs. 2. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Verfügbarkeit teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei hier die Volljährigkeit und die Zahlung des Mitgliedsbeitrags Voraussetzung ist. Sofern mehrere ordentliche Mitglieder an derselben Adresse wohnen, kommt jedem davon unverändert das passive Wahlrecht zu; das aktive Wahlrecht (Stimmrecht bei der Generalversammlung) kann pro Wohnung jedoch nur einmal ausgeübt werden, um ein Gleichgewicht zwischen den Wohnungen sicher zu stellen. Entweder einigen sich also die Bewohner derselben Wohnung darauf, wer die Stimme für diese Wohnung abgibt, oder ansonsten zählt die Stimme jenes Mitglieds, das dem Verein bereits am längsten angehört. Gehören mehrere Mitglieder aus derselben Wohnung dem Verein gleich lange an, so entscheidet deren Lebensalter (das ordentliche Mitglied mit dem höheren Lebensalter gibt die Stimme ab).

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Das Leitorgan ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszu folgen.

## **§8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- » die Generalversammlung
- » der Vorstand
- » die Rechnungsprüfer
- » das Schiedsgericht

## **§9 Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der beiden Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder per Telefax einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder per Telefax einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Aktiv wahl- und stimmberechtigt sind nur die (im jeweiligen Bereich von den ordentlichen Mitgliedern gewählten) Haussprecher und Siedlungshälfte-Sprecher. Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen werden bei der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung mit eigenhändiger Unterschrift oder qualifizierter digitaler (elektronischer) Signatur ist zulässig. Jedem Vereinsmitglied können auf diesem Weg maximal zwei Stimmen übertragen werden.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter, Abs.6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen (sofern die Statuten nichts anderes bestimmen) mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Die Wahl der Vereinsfunktionäre hat dreigeteilt zu erfolgen. Der Obmann, die Rechnungsprüfer sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils separat zu ermitteln.

10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- » Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- » Beschlussfassung über den Voranschlag.
- » Bestätigung bzw. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers.
- » Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- » Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- » Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- » Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- » Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Funktionären zusammen:

- a. Obmann/Schriftführer
- b. Obmann-Stellvertreter
- c. Kassier
- d. Sprecher Siedlungshälfte 1
- e. Sprecher Siedlungshälfte 2

2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

4. Der Vorstand wird vom Obmann/Schriftführer, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden und mindestens drei anwesend sind. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt und Entzug der Mitgliedschaft.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Vorstandes mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme im Vorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Gültige Beschlüsse des Vorstandes können nur durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.

7. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Funktionäre entheben. Wird ein Haussprecher oder Siedlungshälftensprecher enthoben, ist ehestmöglich eine Neuwahl desselben im jeweiligen Bereich durchzuführen.

## **§12 Der Obmann/Schriftführer**

Der Obmann/Schriftführer ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, sowie die Abfassung schriftlicher Ausfertigungen für den Verein. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Eine weitere Aufgabe, die dem Obmann/Schriftführer zukommt, ist die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes mit Hilfe des Obmannes/Schriftführer-Stellvertreters.

## **§13 Der Obmann-Stellvertreter**

Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann/Schriftführer in dessen Abwesenheit zu vertreten und seine Aufgaben wahrzunehmen.

## **§14 Der Kassier**

1. Der Kassier verwaltet gemeinsam mit dem Obmann/Schriftführer das Vermögen des Vereins und ist mit diesem für die Geldgebarung verantwortlich. Er hat dem Vorstand bei Bedarf, zumindest aber jährlich, einen Kassenbericht vorzulegen. Der Kassier unterliegt der Aufsicht der Rechnungsprüfer und hat diesen jederzeit volle Einsicht in alle Finanzangelegenheiten zu gewähren.
2. Schriftliche Ausfertigungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, sind vom Kassier und vom Obmann/Schriftführer zu unterfertigen, soweit vom Vorstand nicht anders beschlossen. Im Verhinderungsfalle zeichnet anstelle des Obmann/Schriftführers dessen Stellvertreter, anstelle des Kassiers ein anderes Vorstandsmitglied.

## **§15 Sprecher der Siedlungshälften 1 und 2**

1. Zur Vereinfachung der Vereinsabläufe werden zwei Siedlungshälften wie folgt eindeutig abgegrenzt: Siedlungshälfte 1 umfasst die Adressen Theodor-Grill-Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15. Siedlungshälfte 2 umfasst die Adressen Theodor-Grill-Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12 sowie Heliosallee 181, 183.
2. Die Versammlung der Haussprecher der beiden Siedlungshälften wählt jeweils nach denselben Bedingungen wie für die Wahl des Vorstandes (§9) einen Sprecher und (zumindest) einen stellvertretenden Sprecher. Aktiv wahlberechtigt sind die gewählten Haussprecher der jeweiligen Siedlungshälfte oder deren bevollmächtigte Vertreter, passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins in der jeweiligen Siedlungshälfte.
3. Die Siedlungssprecher sind die Ansprechpartner für die jeweiligen Haussprecher.

## **§16 Haussprecher**

1. Zur Vereinfachung der Vereinsabläufe wird jedes Haus (definiert durch eine eigene Hausnummer) durch einen Haussprecher vertreten.

2. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder eines jeden Hauses wählt jeweils nach denselben Bedingungen wie für die Wahl des Vorstandes (§ 9) einen Sprecher. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Haus.

3. Die Haussprecher sind die Ansprechpartner für die Mitglieder des jeweiligen Hauses.

## **§17 Die Rechnungsprüfer**

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie müssen unbefangen sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **§18 Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfällen entscheidet das Schiedsgericht. Es handelt sich um ein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiteren acht Tagen mit Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

## **§19 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Bei dieser Liquidation erhalten die Mitglieder des Vereins ein Vorkaufsrecht auf alle Gegenstände. Der durch die Liquidierung eingebrachte Erlös kann unter allen Mitgliedern zu aliquoten Teilen in der Höhe ihrer Einlagen aufgeteilt werden und ein eventuelles Restvermögen einer Organisation, die ähnliche oder karitative Zwecke verfolgt, gespendet werden.